

Gesetzentwurf

Fraktionen der CDU und der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz)

Begründung

anliegend.

Jürgen Scharf
Fraktionsvorsitzender der CDU

Karin Budde
Fraktionsvorsitzende der SPD

Entwurf

**Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt
(Nichtraucherschutzgesetz).**

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Wahrung und Stärkung des Schutzinteresses von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern insbesondere aber von Kindern und Jugendlichen vor den durch passives Rauchen bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Hierbei stehen der Schutz gesundheitlich besonders sensibler Personengruppen wie der Kranken, Kinder, Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderungen, sowie die Unterstützung des Jugendschutzes im Vordergrund.

(2) Der durch die Arbeitsstättenverordnung verankerte Schutz der nicht rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige dem Nichtraucherschutz dienende Vorschriften sowie Vorschriften des Brandschutzes bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude:

1. Bauten der öffentlichen Verwaltung des Landes, soweit sie der Unterbringung einer Behörde oder Einrichtung, eines Gerichts, Dienststelle, Stiftung, Anstalt oder Körperschaft des Landes dienen,
2. der Landtag von Sachsen-Anhalt, soweit die Räumlichkeiten für alle öffentlich zugänglich sind,
3. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, hierbei alle Bauten, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit von Kranken dienen einschließlich Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten,
4. Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, einschließlich dazugehöriger Internate,
5. Heime im Sinne des Heimgesetzes,
6. Kindertagesstätten, Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Kinder- und Jugendfreizeit sowie der Kinder- und Jugendbildung in öffentlicher oder freier Trägerschaft,
7. Bildungseinrichtungen wie Berufsschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, unabhängig von der Trägerschaft, einschließlich dazugehöriger Wohnheime,

8. Sporteinrichtungen wie Sporthallen, Hallenbäder und sonstige geschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, einschließlich der Aufenthaltsräume,
9. Kultureinrichtungen als Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie in sonstigen Aufenthaltsräumen,
10. Hotels, Gaststätten i. S. v. § 1 Gaststättengesetz, unabhängig von der Konzession, Einkaufszentren und andere Gebäude oder Räume, in denen Dienstleistungen erbracht werden,
11. Diskotheken.

§ 3 Allgemeines Rauchverbot

- (1) Zur Wahrung des Nichtraucher-schutzes ist in Gebäuden im Sinne dieses Gesetzes das Rauchen grundsätzlich verboten. Bei Schulen nach § 2 Nr. 4 und bei Kindertagesstätten und Einrichtungen nach § 2 Nr. 6 gilt dies auch für Grundstücke, auf denen sie errichtet sind.
- (2) Ferner gilt das Rauchverbot in Gebäuden, die von Gesellschaften des privaten Rechts genutzt werden, an denen das Land mit mindestens 51 % beteiligt ist. Im Übrigen ist im Rahmen der Beteiligungsrechte auf entsprechende Regelungen hinzuwirken.

§ 4 Generelle Ausnahmen

Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht:

1. in Gebäuden, Räumen und auf Grundstücken, soweit sie der privaten Nutzung zu Wohnzwecken dienen,
2. in mit einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung verbundenen Wohnungen oder Zimmern von Wohnheimen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
3. in den Zimmern von Heimen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
4. in Justizvollzugsanstalten für die Haft Räume der Häftlinge und
5. in Patientenzimmern in Einrichtungen des Maßregelvollzuges.
6. Abweichend von § 2 Nr. 10 können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist eine derartig räumlich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen

verhindert wird und diese Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.

§ 5

Entscheidungen über personenbezogene Ausnahmen

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für ihren Geschäftsbereich können von dem Verbot in § 3 allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn Personen oder Personengruppen ein Verlassen der Räumlichkeiten nicht erlaubt oder möglich oder für sie aus medizinischen oder therapeutischen Gründen nicht angezeigt ist. Räumlichkeiten, in denen geraucht werden darf, sollen so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

§ 6

Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

Die Leiterinnen und Leiter bzw. Inhaberinnen und Inhaber der in den § 2 genannten Einrichtungen sind für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich und haben durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. entsprechende Aufklärung, Hinweise und Informationen sowie ggf. disziplinarrechtliche Schritte für die Umsetzung des Nichtraucherschutzes Sorge zu tragen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 raucht, ohne dass eine Ausnahme nach den §§ 4 und 5 vorliegt oder
2. einer Hinweispflicht nach § 6 Satz 1 nicht nachkommt oder
3. entgegen seinen Verpflichtungen nach § 6 Satz 2 keine Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden:

1. im Fall von Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro,
2. im Fall von Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu 1 000 Euro.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige oberste Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich im Übrigen das Landesverwaltungsamt.

§ 8
Berichterstattung

Dem Landtag ist spätestens nach 3 Jahren ein Erfahrungsbericht durch das für Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium zu erstatten.

§ 9
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Schätzungen zufolge werden in Deutschland jährlich 110.000 bis 140.000 Todesfälle durch Tabakkonsum verursacht. Die häufigste Erkrankungs- und Todesursache in diesem Zusammenhang ist Krebs, gefolgt von Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems sowie der Atemwege.

Darüber hinausgehend wurde mittlerweile wissenschaftlich¹ festgestellt, dass nicht nur das aktive Rauchen äußerst gesundheitsschädlich ist, sondern auch das passive Rauchen ein erhebliches Erkrankungsrisiko in sich birgt und nach derzeitigen Erkenntnissen ca. 3.300 Todesfälle pro Jahr auf passives Rauchen als Einatmen von Tabakrauch aus der Raumluft zurückzuführen sind. Dieser passiv eingeatmete Rauch setzt sich aus dem vom Raucher eingezogenen und wieder ausgeatmeten Hauptstromrauch und dem Nebenstromrauch zusammen, der durch das Glimmen der Zigaretten in den Rauchpausen entsteht. Der Nebenstromrauch enthält die gleichen giftigen und krebserregenden Substanzen wie der Hauptstromrauch, allerdings in der Regel in deutlich höherer Konzentration. Da einzelne Komponenten des Passivrauchs lange in der Raumluft verweilen und sich die Partikel an Wänden, Gebrauchsgegenständen und auf Böden ablagern und von dort wieder in die Raumluft gelangen, sind Räume, in denen das Rauchen erlaubt ist, eine kontinuierliche Expositionsquelle für die Giftstoffe des Tabakrauchs, auch wenn dort aktuell nicht geraucht wird. Daraus resultiert, wie auch in entsprechenden Untersuchungen mittlerweile belegt wurde, dass die Einrichtung von Raucherzonen in nicht völlig abgeschoteteten Bereichen keinerlei Schutz vor dem Passivrauchen gewährleistet².

Passivrauchen verursacht eine Reihe von akuten und chronischen Krankheiten, einschließlich Lungenkrebs und die koronare Herzkrankheit. Insbesondere für bereits erkrankte oder geschwächte Personen, so wie z. B. die Millionen Asthmatiker, ist das Passivrauchen eine konstante Gesundheitsgefährdung. Für Kinder und Jugendliche ist das Passivrauchen aufgrund ihres noch unausgereiften Organismus besonders gefährlich und hat erhebliche Auswirkungen auch auf die körperliche Entwicklung³. So besteht bei Kindern ein Zusammenhang zwischen Passivrauchen und Mittelohrentzündungen, einer beeinträchtigten Lungenfunktion, Asthma und plötzlichem Kindstod.

Daher erhöht sich der Handlungsbedarf im Sinne verstärkter Bemühungen zum Schutz vor den Folgen des Tabakkonsums insbesondere zugunsten der Nichtraucherinnen und Nichtraucher. Hierbei werden auch Rauchverbote als erforderliche und hilfreiche Maßnahmen angesehen, um insbesondere das gesundheitsfördernde Ziel einer rauchfreien Innenluft zu erreichen.

Die bisherigen Regelungen zum Schutze der Nichtraucherinnen und Nichtraucher, z. B. in der Arbeitsstättenverordnung, im Jugendschutz sowie die Appelle und auch bereits vorhandenen Aktivitäten z. B. auf der Basis des Schulgesetzes auf freiwilliger

¹ www.tabakkontrolle.de mit weiteren Hinweisen : Passivrauchen - Dokumente

² http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Factsheet_Tabakrauchbelastungen_in_deutschen_Gastronomiebetrieben.pdf

³ http://www.tabakkontrolle.de/pdf/Passivrauchen_Band2_4_Auflage.pdf mit ausführlicher Darstellung der erheblichen Folgen des Passivrauchens auf Kinder

Basis genügen nicht, um einen effizienten Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem passiven Rauchen zu gewährleisten.

So beteiligt sich Sachsen-Anhalt neben sieben anderen Bundesländern an dem Projekt der BZgA „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“. 35 Schulen im Land engagieren sich im Rahmen dieser Kampagne. Trotz dieser und anderer Aktivitäten ist ein Rauchverbot zur Wahrung des Jugendschutzes und des Nichtraucherschutzes an Schulen noch nicht erreicht worden. Wie sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt, hat sich die Anzahl der rauchenden Schülerinnen und Schüler von 1998 bis 2003 deutlich erhöht. Die letzte Befragung von Schülerinnen und Schülern in Sachsen-Anhalt hat ergeben, dass das Einstiegsalter für das Rauchen auf 11,3 Jahre gesunken ist.

Zum Konsum (regelmäßig/öfter) machten die Schülerinnen und Schüler gerundet folgende Angaben:

Nikotin	gesamt	Mädchen	Jungen
1998	20 %	21 %	19 %
2000	31 %	35 %	28 %
2003	37 %	40 %	34 %

(Quelle: MODRUS I-III Studien 1998, 2000, 2003)

Die Wahrung und Stärkung des Nichtraucherschutzes als Zielrichtung des Gesetzes soll durch zwei grundsätzliche Handlungsansätze verwirklicht werden.

Zum einen soll die öffentliche Verwaltung bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Wahrung der Gesundheit der Menschen beispielhaft wirken.

Des Weiteren ist es Aufgabe des Staates, basierend auf den neuen medizinischen Erkenntnissen, besonders schutzwürdige Personengruppen auch einem besonderen Schutz zu unterstellen.

Hierzu zählen neben Kindern und Jugendlichen und ihrer besonderer Gefährdung durch passives Rauchen auch die auf Grund von Krankheit oder anderen körperlichen Beeinträchtigungen gesundheitlich besonders sensiblen Personen in Krankenhäusern und Heimen für Pflegebedürftige sowie Menschen mit Behinderung.

Daher sollen zur Erreichung einer rauchfreien Innenluft Rauchverbote in den entsprechenden Gebäuden verhängt werden, wobei Ausnahmen für besondere Umstände und Personengruppen geregelt werden.

Durch diese Verbote sollen aber auch die bereits vorhandenen Eigeninitiativen wie die rauchfreien Schulen oder das „Netzwerk rauchfreier Krankenhäuser“ unterstützt werden.

Ferner soll das Rauchverbot zur Schaffung rauchfreier Innenluft gerade gegenüber den Kindern und Jugendlichen präventiv wirken und daher nicht nur die Vorbildfunktion der Landesverwaltung, sondern auch die der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, aber auch der Eltern und des weiteren Personals in den Einrichtungen unterstützen.

Auch darf der Einfluss rauchender Mitschülerinnen und Mitschüler und der hieraus resultierende Nachahmungsreiz nicht unterschätzt werden. Je früher der Einstieg in den Tabakkonsum erfolgt, desto schneller verfestigen sich bei den Jugendlichen re-

gelmäßige Konsummuster und desto größer ist das Risiko, im Laufe des Lebens ernsthaft an tabakbedingten Erkrankungen zu leiden bzw. an den Folgen zu sterben.

Eine noch stärkere Einschränkung des Rauchens wird im Hinblick auf die dramatischen Auswirkungen des passiven Rauchen gerade bei kleinen Kindern durch das sich auch auf das Gelände erstreckende Rauchverbot in Kindertagesstätten, Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit sowie der Kinder- und Jugendbildung angestrebt. Zudem orientieren sich Kinder schon in frühester Kindheit spielerisch am Verhalten erwachsener Vorbilder. Muster für gesundheitliches Verhalten im späteren Leben werden in der Altersgruppe junger Kinder bereits lange vor dem Eintritt in die Schule erlernt.

Das Land Sachsen-Anhalt ist zum Erlass eines Gesetzes zur Wahrung des Nichtraucher-schutzes in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Erziehungshilfe, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit sowie der Kinder- und Jugendbildung und in Schulen sowie Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe berechtigt.

Zwar regelt § 5 Abs. 1 der Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl I S. 2179), dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Die Arbeitsstättenverordnung ist Ausfluss der dem Bund durch Artikel 74 Nr. 12 GG übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsschutzes.

Das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes insbesondere unter dem Aspekt der Prävention stellt jedoch eine allgemeine gesundheitsrechtliche Regelung dar. Nach Artikel 74 Abs. 1 GG sind dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit einzelne Bereiche des Gesundheitsrechts zur Regelung übertragen worden, wie in Art. 74 Abs. Nr. 19 und 19a GG. Hierzu gehört der Bereich des allgemeinen Gesundheitsschutzes und des Schutzes vor den gesundheitlichen Gefahren durch Tabakrauch jedoch nicht, so dass die allgemeine Länderzuständigkeit nach Art. 70 GG gegeben ist.

Allerdings stellt die durch aktives und passives Rauchen erhöhte Gefahr, z. B. an Krebs zu erkranken, auch einen Tatbestand des Art. 74 Nr. 19 GG dar und unterfällt insoweit der konkurrierenden Gesetzgebung. Soweit der Bund von der gesetzgeberischen Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch macht, bleibt es den Ländern unbenommen, auch im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung tätig zu werden.

Der Landesgesetzgeber ist insofern ermächtigt, Regelungen zum Nichtraucherschutz als gesundheitsrechtliche Maßnahme bis hin zum Rauchverbot zu erlassen. Das Gesetz beschränkt sich hierbei auf die Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit und -bildung, Schulen sowie Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe. Der ebenfalls für einen wirksamen Nichtraucherschutz bedeutsame Bereich der Gaststätten o. Ä. wird hingegen noch nicht erfasst, da hier noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. zum Verfahren besteht.

Zwar greift das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung des Art. 2 Abs. 1 GG bei den Raucherinnen und Rauchern sowie bis zu einem bestimmten Grade in das Eigentumsrecht privater Betreiber (Art. 18 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) sowie die freie Berufsausübung (Art. 16 Abs.1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) ein.

Diese Beschränkung der Grundrechte ist jedoch gerechtfertigt, da ausreichend gewichtige Gründe des Gemeinwohls vorliegen und hierdurch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird.

Die gesetzliche Beschränkung des Rauchverbots insbesondere in Gebäuden (Ausnahme in § 5) zielt auf die Vermeidung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nichtraucherinnen und Nichtraucher durch passives Rauchen.

Dieses Verbot zur Schaffung der für dieses Ziel erforderlichen möglichst rauchfreien Innenluft stellt insofern die erforderliche Maßnahme dar, als sich gezeigt hat, dass die bisherigen Regelungen und freiwilligen Ansätze die gewünschte Wirkung nicht erreicht haben.

Ein generelles Rauchverbot in Gebäuden ist zudem auch die geeignete Maßnahme, da nur hierdurch die für einen wirksamen Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher erforderliche rauchfreie Innenraumlufte erreicht werden kann (s. o.).

Im Hinblick auf die Gesundheitsschädigungen und die Anzahl der durch passives Rauchen verursachten Todesfälle erscheint die Beschränkung des Rauchens i. d. R. auf den Außenbereich von Gebäuden bei Abwägung aller Interessen als angemessen. Dies gilt auch für die übrigen Einschränkungen von Rechten (Art. 16 und Art. 18 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Das Zitiergebot entfällt bei den hier betroffenen Grundrechten.

Auch die Gesundheitsministerkonferenz hat diese Problematik immer wieder angesprochen und in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Beschlüssen zur Stärkung des Nichtraucherschutzes gefasst (Beschluss der 78. Gesundheitsministerkonferenz der Länder vom 30. Juni/1. Juli 2005 TOP 7.2 „Gesundheitsvorsorge durch Maßnahmen gegen Tabakkonsum“, Beschluss der 79. Gesundheitsministerkonferenz der Länder vom 30. Juni 2006, TOP 11.5 „Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Deutschland“). Das Gesetz dient daher auch der Umsetzung dieser Beschlüsse.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die ausdrückliche Erwähnung der Zielsetzung des Gesetzes soll die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes deutlich machen. Zwar wird bis zu einem gewissen Grad in das Recht der Raucherinnen und Raucher auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG insofern eingegriffen, als das Rauchen nunmehr in den im Gesetz genannten Gebäuden untersagt ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit - mit Ausnahme der Kinder - und Jugendeinrichtungen - außerhalb der Gebäude weiterhin zu rauchen. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die erheblichen Gefahren durch passives Rauchen auch zumutbar, und derartige Einschränkungen werden in vielen anderen Bereichen z. B. im Luftverkehr sowie öffentlichen Verkehrsmitteln sowie anderen europäischen Ländern problemlos praktiziert.

Ferner wird deutlich gemacht, dass mit dem „Nichtrauchergesetz“ neben den bereits vorhanden Regelungen zur Wahrung des Nichtraucherschutzes zum einen der bisher überwiegend auf die Beschäftigten begrenzte Anwendungsbereich z. B. der Arbeitsstättenverordnung auf andere Personen ausgedehnt werden soll, andererseits das Instrumentarium zur Durchsetzung des z. B. auch im Schulgesetz verankerten Nichtraucherschutzes erweitert wird.

§ 1 Absatz 2 stellt klar, dass insbesondere bundesgesetzliche, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, aber auch landesgesetzliche Regelungen, wie sie z. B. bereits im Schulgesetz bestehen, unberührt bleiben.

Zu § 2:

Die Vorschrift dient der Klarstellung und der Definition der verschiedenen, dem gesetzlichen Rauchverbot nach § 3 unterliegenden Gebäude.

In Nummer 1 werden ausdrücklich die Behörden und Einrichtungen des Landes benannt. Die Vorschrift hat insoweit auch klarstellenden Charakter, als Verwaltungsgebäude der Kommunen ausdrücklich nicht erfasst werden. Dabei bleibt es den Kommunen überlassen, für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen. Diese können z. B. im Rahmen der allgemeinen Satzungsgewalt nach §§ 2, 4 und 6 GO LSA, durch Benutzungsordnungen oder andere geeignete Maßnahmen erreicht werden.

Durch die Formulierung „...soweit“ wird klargestellt, dass bei Gebäuden mit gemischter Nutzung das Rauchverbot nur für den der Behörde genutzten Teil gelten soll.

In Nummer 2 wird explizit der Landtag benannt. Eine Ausnahme vom Rauchverbot gilt lediglich für die Abgeordnetenbüros, die ausschließlich von den Abgeordneten persönlich genutzt werden. Das gilt insbesondere deshalb, weil diese Büros auch zu Übernachtungszwecken genutzt werden.

In Nummer 3 werden beispielhaft einige Örtlichkeiten aufgezählt, in denen neben den der Krankenbehandlung dienenden Räumlichkeiten das Rauchverbot ebenfalls gelten soll. Ferner werden auch „Krankenhausteile“ wie Institutsambulanzen oder Tageskliniken vom Rauchverbot erfasst.

Nach **Nummer 4** erstreckt sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, d. h. auch auf private Ersatz- und anerkannte Ergänzungsschulen.

Mit dem Hinweis in **Nummer 5** auf die Legaldefinition des Heimgesetzes werden sämtliche stationären und teilstationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe erfasst, in denen ein generelles Rauchverbot festgeschrieben wird.

Teilstationäre Tagesstätten oder Werkstätten für Behinderte unterfallen damit dem Rauchverbot nicht. Bei letzteren greift jedoch ohnehin die Arbeitsstättenverordnung, die bereits konsequent umgesetzt wird.

Die ambulante Pflege wird ebenfalls bewusst nicht erfasst, da sie allein im privaten häuslichen Bereich stattfindet und daher nicht Gegenstand des Gesetzes sein kann. Gleiches gilt für das sog. „betreute Wohnen“, in dem es sich um rein privatrechtliche Mietverhältnisse handelt. Hier gilt daher das Hausrecht, das dem Eigentümer oder Mieter es freistellt, Besuchern oder in der Wohnung tätigen Personen das Rauchen zu gestatten oder nicht. Arbeitsanweisungen seitens der Pflegedienste, das Rauchen generell in fremden Wohnungen zu untersagen, wären zur Klarstellung dieses Hausrechts hierbei wünschenswert.

Nummer 6 stellt klar, dass ebenfalls sämtliche Kindertagesstätten, Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Kinder- und Jugendfreizeit sowie der Kinder- und Jugendbildung unabhängig von der Trägerschaft unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes

fallen. Rauchen soll aus präventiven Erwägungen bereits für Kinder im Kindergartenalter nicht als Normalität in der Welt der Erwachsenen erscheinen.

Bildungseinrichtungen nach **Nummer 7** werden wie Schulen von einer Vielzahl vor allem junger Menschen besucht. Sie sollen zum Schutz dieser vollständig rauchfrei bleiben.

Sporteinrichtungen wie sie in **Nummer 8** detailliert beschrieben werden, dienen der sportlichen Betätigung und haben somit auch eine präventive Bedeutung für die Gesundheit. Ausdrücklich sind auch die Aufenthaltsräume aufgeführt, da Erwachsene vor allem den Kindern und Jugendlichen gegenüber eine hohe Vorbildfunktion haben. Es muss deutlich werden, dass Sport und Rauchen nicht zusammengehören.

Wie in **Nummer 9** ausführlich beschrieben, sollen auch Kultureinrichtungen zum Schutz der Nichtraucher mitsamt den Aufenthaltsräumen rauchfrei bleiben.

Gaststätten sollen grundsätzlich nach **Nummer 10** vom Nichtraucherschutz nicht ausgenommen werden. In § 4 Nr. 6 werden für Gaststätten allerdings Ausnahmen festgeschrieben, wonach in abgetrennten Räumen auch zukünftig das Rauchen zulässig ist. Hier ist vor allem an Dorf- und so genannte ECKKneipen gedacht.

Im Sinne des gesundheitlichen Schutzes vor allem der jungen Leute werden in **Nummer 11** auch Diskotheken unter ein allgemeines Rauchverbot gestellt.

Zu § 3:

Diese generelle Vorschrift bestimmt das allgemeine Rauchverbot in den im Gesetz genannten Gebäuden der öffentlichen Verwaltung und Einrichtungen nach § 2 und erfasst sämtliche im Gebäude befindlichen Personen.

Die Arbeitsstättenverordnung trifft nur Regelungen hinsichtlich der Beschäftigten. Diese gilt auch für diejenigen Arbeitsplätze in den im Gesetz genannten Einrichtungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Schutz der gesundheitlich besonders sensiblen Personengruppen oder dem im Gesetz ebenfalls verfolgten pädagogischen Ansatz stehen, wie z. B. Hausmeister, Küche etc. um jedoch einen weitergehenden Nichtraucherschutz zu gewährleisten, ist z. B. in den Gebäuden der öffentlichen Verwaltung des Landes die Einbeziehung der Besucherinnen und Besucher oder sonstiger Personen erforderlich. Für Krankenhäuser oder Heime soll darüber hinaus der Nichtraucherschutz einerseits durch ein allgemeines Rauchverbot insbesondere auf die Patientinnen und Patienten, deren Besucherinnen und Besucher, aber auch das Personal von Lieferfirmen oder Personen, die z. B. zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Reparaturen im Krankenhaus tätig sind, ausgedehnt werden. In den Einrichtungen nach Nummer 6 oder den Schulen werden neben den Kindern und Jugendlichen bzw. Schülerinnen und Schülern auch deren Eltern, Besucher etc. erfasst.

Neben der bereits erwähnten Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung soll in Einrichtungen, in denen sich besonders sensible Personengruppen aufhalten, der Nichtraucherschutz durch Schaffung einer rauchfreien Innenluft durch eine zumutbare und angemessene Einschränkung des Rauchens auf den Außenbereich gewährleistet werden. Zudem handelt es sich bei Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Einrichtun-

gen der Erziehungshilfe, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit, der Kinder- und Jugendbildung, Schulen sowie Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe um Institutionen, die zu einem hohen Maß für die gesunde Lebensführung ihrer Klientel verantwortlich sind. Dieser Verantwortung werden sie unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nur unzureichend gerecht.

Ein generelles Rauchverbot darf jedoch nur vorgesehen werden, wenn es geeignet und erforderlich ist, den Schutz der Gesundheit anderer zu bewirken (siehe Begründung Teil A).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das Rauchverbot ist erforderlich, um die Wahrung des Nichtraucher-schutzes durch Schaffung rauchfreier und damit gesundheitsunschädlicher Innenluft im Krankenhaus zu gewährleisten. Während ein Rauchverbot für Personen, die sich nur kurzfristig in den Räumlichkeiten der oben genannten Einrichtungen (Lieferanten, Besucher, Eltern o. Ä.) aufhalten, unstrittig zulässig ist, muss bei einem Rauchverbot für einen sich länger aufhaltenden Personenkreis (Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten, wenn auch diese von der Arbeitsstättenverordnung erfasst werden) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden.

Bei den Patientinnen und Patienten ist die Einschränkung der Rechte der Rauchenden zumindest zeitlich relativ gering. Sie sind in aller Regel nur einige Tage im Krankenhaus. Die durchschnittliche Verweildauer in den somatischen Kliniken beträgt zwischen sechs und acht Tagen. Der Krankenhausaufenthalt dient der Heilung einer Erkrankung, die Anlass für den Aufenthalt ist.

Der Patientin und dem Patienten ist daher ein Rauchverbot zumutbar, zumal für besonders gelagerte Fälle in § 4 Ausnahmeregelungen vorgesehen sind. Das generelle Rauchverbot für Patientinnen und Patienten ist somit verhältnismäßig.

Gleiches gilt auch für die im Krankenhaus beschäftigten Personen. Neben einer Vorbildfunktion sollen keine unterschiedlichen Maßstäbe für Patientinnen und Patienten einerseits und Beschäftigte andererseits zur Anwendung kommen. Die bisher oft praktizierte Einrichtung von Raucherzimmern für das Personal würde eine derartige unterschiedliche Behandlung noch unterstreichen, da sich bettlägerige Patientinnen und Patienten nicht in ein Raucherzimmer begeben können und somit im Gegensatz zu den Bediensteten und Patientinnen und Patienten, die sich frei im Krankenhaus bewegen können, von einer Rauchmöglichkeit ausgeschlossen wären. Zudem würde durch die Einrichtung von Raucherzimmern die Glaubwürdigkeit des Rauchverbots im Krankenhaus untergraben und das Ziel der Wahrung und Stärkung des Nichtraucherschutzes im Krankenhaus von vornherein aufgegeben werden. Ferner kann der angestrebte Schutz vor passivem Rauchen durch rauchfreie Innenluft wie oben dargelegt auch faktisch kaum erreicht werden. Somit ist es auch den Bediensteten im Krankenhaus zumutbar, während ihrer Arbeitszeit im Krankenhaus nicht zu rauchen, zumal bereits bisher in vielen Teilen eines Krankenhauses (z. B. in OP- und Funktionseinrichtungen, Patientenzimmern) nicht geraucht wird.

Diese Grundsätze gelten auch für Heime nach § 2 Nummer 5.

Ähnliches trifft ferner auf die Schulen zu, sodass auch hier für Eltern und Besucherinnen und Besucher, die sich nur kurze Zeit in dem Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, das Rauchverbot bereits unter diesem Aspekt zumutbar und zulässig ist. Demgegenüber wird das Lehrpersonal oder sonstiges Personal (Hausmeister, Putz-

dienst o. Ä.) in seinem Verhalten beschränkt. Die erforderliche Abwägung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen den für das Rauchverbot sprechenden gesundheitsbezogenen Aspekten einerseits und den Interessen der rauchenden Beschäftigten andererseits ergibt jedoch auch hier, dass insbesondere den gesundheitlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen, so wie sie auch in den Regelungen für den Jugendschutz verankert sind, eine höhere Priorität zukommt. Hinsichtlich der Vorbildfunktion und des Einflusses der Umgebung bezüglich des Rauchens wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

In Einrichtungen nach § 2 Nummer 6 befinden sich die vom Rauchverbot betroffenen Eltern und Besucherinnen und Besucher der betreuten Kinder und Jugendlichen ebenfalls in der Regel nur kurze Zeit in der Einrichtung oder auf dem Grundstück, so dass für diese Zeit ein Rauchverbot ohnehin zulässig wäre. Dieses soll jedoch auch dann gelten, wenn Eltern oder Besucherinnen und Besucher sich anlässlich von Feierlichkeiten oder aus anderen Gründen länger in der Einrichtung aufhalten. Zum anderen sind die Bediensteten der Kinder- und Jugendeinrichtungen betroffen. Auch hier ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung zwischen den für das Rauchverbot sprechenden gesundheitsbezogenen Interessen der Kinder und Jugendlichen einerseits und den Interessen der Beschäftigten andererseits vorzunehmen mit dem Ergebnis, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen Vorrang haben.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 stellt insofern eine Ausnahme dar, als neben den Gebäuden auch die gesamten Grundstücke der Kinder- und Jugendeinrichtungen in das Rauchverbot einbezogen werden. Im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen wäre es inkonsequent, das Rauchen im Gebäude zu untersagen, auf dem Grundstück, auf dem Kinder und Jugendliche insbesondere während der Sommermonate viel Zeit verbringen, aber das Rauchen zuzulassen. Die Einschränkung des Rauchens auch auf dem Gelände bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen ist verhältnismäßig, da nicht nur die Wahrung des Jugendschutzes sowie der in Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt explizit genannte besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen zu beachten ist, sondern auch weil, wie oben dargestellt, sich die gesundheitliche Beeinträchtigung um so stärker negativ auswirkt, je jünger die Kinder sind.

Daher ist es erforderlich, gerade bei sehr kleinen Kindern in Kindertageseinrichtungen nicht nur eine rauchfreie Innenluft zu erzielen, sondern auch im Außenbereich eine Exposition der Kinder in den Tabakrauch so weit wie irgend möglich zu vermeiden. Zum anderen betrifft die Regelung den erzieherischen Grundgedanken der Vorbildfunktion gegenüber dem Kind, zu einer Stärkung seiner sich entwickelnden Kompetenz beizutragen und damit möglichst einem späteren Tabakkonsum vorzubeugen.

Der erzieherische Ansatz gilt in den Einrichtungen für Jugendliche, seien es die der Erziehungshilfe oder auch die der Jugendfreizeit wie Jugendclubs etc., umso mehr. Bei der Altersgruppe ab 11 Jahren ist die Gefahr des Erstkontaktes mit Tabak groß und der Einfluss der Jugendlichen untereinander sehr stark. Daher ist zur Wahrung des Jugendschutzes ein generelles Rauchverbot auch auf dem Gelände zwingend geboten.

Es soll mit dieser Regelung ein umfassender Schutz in sämtlichen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, unabhängig von der Trägerschaft gewährleistet werden.

§ 3 Absatz 2 sieht in Ergänzung zu § 2 Nummer 1 auch ein Rauchverbot für Landesgesellschaften vor, soweit durch die Mehrheitsbeteiligung der beherrschende Einfluss des Landes gegeben ist. Da nicht alle Landesgesellschaften einen öffentlichen-rechtlichen Zweck verfolgen, sondern es sich auch um freiwillige Aktivitäten des Landes handeln kann, ist diese Beschränkung auf Mehrheitsbeteiligung sachgerecht.

Zu § 4:

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert jedoch Ausnahmen sowohl im Hinblick auf bestimmte Räumlichkeiten als auch bestimmte Personengruppen.

Daher werden grundsätzlich Räumlichkeiten, die den privaten Wohnzwecken (im weiteren Sinne) dienen, vom Anwendungsbereich des allgemeinen Rauchverbots ausgenommen.

§ 4 Nummer 1 regelt Ausnahmen für private Räume im Gebäude sowie private Bereiche im Außengelände, da auch hier ein Rauchverbot eine nicht erforderliche und unverhältnismäßige Einschränkung darstellen würde.

Nach **Nummer 2** sind die mit einem Krankenhaus verbundenen oder von ihm betriebenen Hotels sowie Wohnungen in Krankenhausgebäuden und private Zimmer in Wohnheimen von dem Rauchverbot ausgenommen, da nach der Rechtsprechung das Rauchen in der eigenen Wohnung als dem Zentrum der Lebensgestaltung erlaubt sein muss.

Auch in den in **Nummer 3** genannten, der Legaldefinition des Heimgesetzes unterfallenden Altenwohnheimen und Wohnheimen für den Personenkreis nach § 67 ff SGB IX sowie in Pflegeheimen etc. bildet das Zimmer der Bewohnerin bzw. des Bewohners den persönlichen Wohnbereich (auch im melderechtlichen Sinne). Daher sind Ausnahmen für diese Bereiche bzw. entsprechende Ausweichmöglichkeiten erforderlich, die auf die besonderen Belange wie z. B. Immobilität etc. Rücksicht nehmen. Auch hier bleiben Abweichungen z. B. aus Brandschutzgründen im Rahmen des Hausrechts unberührt.

So sieht **§ 4 Nummer 4** eine Ausnahme ggf. auch durch Schaffung entsprechender Räumlichkeiten für den Personenkreis der Inhaftierten etc. vor, die das Gebäude nicht verlassen können.

Nummer 5 sieht entsprechend Nummer 1 eine Sonderregelung für die Patienten des Maßregelvollzuges vor, denn auch hier müssen besondere Lösungen gelten, da diesem Personenkreis das Verlassen der Räume und auch des Gebäudes nicht ohne weiteres erlaubt ist. Abweichungen von diesen generellen Ausnahmen z. B. aus Brandschutzgründen im Rahmen des Hausrechts bleiben unberührt.

In **§ 4 Nummer 6** werden in Gaststätten sowie den übrigen in § 2 Nr. 10 genannten Räumen generelle Ausnahmen zugelassen. Es muss gewährleistet werden, dass komplett abgetrennte Räume vorhanden und diese ausdrücklich als Räume, in denen das Rauchen zugelassen ist, deklariert sind.

Die Regelung dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Um dem Anspruch der Raucherinnen und Raucher aus Art. 2 GG gerecht zu werden, ist für bestimmte Einrichtungen die Schaffung von Raucherräumen möglich. Voraussetzung

ist aber, dass die Räume baulich wirksam abgetrennt und eine Gefährdung anderer durch Passivrauchen verhindert werden kann und die Raucherräume ausdrücklich gekennzeichnet sind. Damit wird auch die Situation der Gastronomie in angemessener Weise berücksichtigt ohne den Schutzzweck des Rauchverbots in Frage zu stellen. Diese Regelung erfolgt nach sorgfältiger Abwägung der gesundheitlichen Aspekte und den wirtschaftlichen Interessen vieler Gastronominnen und Gastronomen, die in der Regel langfristige Investitionsentscheidungen getroffen haben.

Zu § 5:

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht § 5 den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen für ihren Geschäftsbereich Ausnahmemöglichkeiten für besondere Personen oder auch Fallkonstellationen, die ein Verlassen der Räumlichkeiten bzw. des Gebäudes verbietet. Dies gilt im Rahmen der öffentlichen Verwaltung z. B. für Angeklagte, Vorgeführte oder auch Zeugen in Gerichten, aber auch Prüflinge im Rahmen von Prüfungssituationen.

Ferner zählen hierzu Personen im Polizeigewahrsam oder Situationen z. B. im Zusammenhang mit Festnahmen, Ermittlungen und Vernehmungen.

Des Weiteren können medizinische und therapeutische Gründe einem Rauchverbot entgegenstehen, z. B. bei Patientinnen und Patienten, die sich im Bereich der Palliativmedizin oder zu einer psychiatrischen Behandlung oder aufgrund richterlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der forensischen Psychiatrie/im Maßregelvollzug befinden. Diesen Patientinnen und Patienten kann – jedenfalls für einen gewissen Zeitraum - das Rauchen nicht untersagt werden, wenn ein Rauchverbot sich ungünstig auf den Heilungsprozess auswirken könnte.

In allen diesen Fällen soll die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt entscheiden. Für diese Patientinnen und Patienten sind Vorkehrungen zu treffen, dass ihnen das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen (zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten, auch im Freien) ermöglicht wird.

Als Ausnahmegrund im Einzelfall kann auch eine faktische Unzumutbarkeit gelten, z. B. bei einem rauchenden Rollstuhlfahrer, der zwar theoretisch das Gebäude verlassen könnte, dies jedoch mit einem unzumutbar hohem Aufwand verbunden wäre.

Im Rahmen dieser Ausnahmemöglichkeiten ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass bei der Schaffung entsprechender Lösungen der Schutz der nicht rauchenden Patientinnen und Patienten vor dem passiven Rauchen soweit wie möglich gewährleistet wird. Hierbei ist auf die schädlichen Auswirkungen jedweden Rauchens auf die nicht direkt vom Rauchen betroffenen Räume zu achten.

Die entsprechenden Regelungen können auch durch Dienstvereinbarungen oder Dienstvorschriften geregelt werden oder durch Anordnung im Einzelfall.

Zu § 6:

Hier wird die Verantwortlichkeit der Leiterinnen und Leiter der im Gesetz genannten Einrichtungen beschrieben. Die Verantwortung für die Durchsetzung von Rauchverböten wird der Leitung von Einrichtungen nach § 2 bzw. der Betreiberin oder dem Betreiber übertragen. Dies erscheint sachgerecht, da diese Personen das Hausrecht

ausüben und nicht eventuelle (andere) Eigentümerinnen oder Eigentümer, die schwerer zu identifizieren wären.

Maßnahmen können z.B. das Aufstellen von Rauchverbotschildern oder Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sein. Von einer konkreten Vorgabe des Instrumentariums wurde abgesehen, da die Geeignetheit und Wirksamkeit u. a. von dem jeweiligen Einrichtungstyp abhängt.

Aus der Verpflichtung der Leiterinnen und Leiter der in § 2 genannten Einrichtungen, für die Wahrung des Nichtraucherschutzes in den von ihnen geleiteten Einrichtungen zu sorgen, folgt, dass sie bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um Wiederholungen zu vermeiden. Dieses können allgemeine Aufklärungsmaßnahmen oder Maßnahmen gegen einzelne Raucherinnen oder Raucher sein. Hierbei kann auch auf das Instrumentarium des Dienst- oder Arbeitsrechts oder die hausrechtlichen Befugnisse wie Hausverbot etc. zurückgegriffen werden.

Zu § 7:

Es hat sich erwiesen, dass ein effektiver Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern auf freiwilliger Basis nicht gewährleistet ist. Aufforderungen und Appelle reichen nicht aus, um die Umsetzung des Nichtraucherschutzes zu gewährleisten. Daher muss die Möglichkeit vorgesehen werden, Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu ahnden.

Absatz 1 Nummer 1 enthält die Regelung für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Rauchverbot von Personen, ohne dass hierfür ein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Absatz 1 Nummer 2 richtet sich gegen die Leiterinnen und Leiter der in § 2 genannten Einrichtungen, die in der von ihnen geleiteten Einrichtung nicht auf das Rauchverbot hinweisen, obwohl hierfür kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Absatz 1 Nummer 3 richtet sich gegen die Leiterinnen und Leiter der in § 2 genannten Einrichtungen, die bei Kenntniserlangung eines Verstoßes keine Maßnahmen ergreifen, um Wiederholungen zu verhindern, obwohl hierfür kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Damit wird deutlich gemacht, dass die Leiterinnen und Leiter dieser Einrichtungen für die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich sind. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung soll daher ebenfalls bußgeldbewehrt sein.

Absatz 2 regelt die Höhe der Geldbuße. Hierbei wird zwischen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nummern 2 und 3 unterschieden. Wird in einer der in den § 2 genannten Einrichtungen geraucht, ohne dass hierfür ein Ausnahmetatbestand vorliegt, obwohl auf das Rauchverbot in geeigneter Weise hingewiesen worden ist, wird eine Geldbuße bis zu 500 € für erforderlich, aber auch für ausreichend angesehen.

Für die Zuwiderhandlungen der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen gegen die sich aus § 6 ergebenden Pflichten ist demgegenüber eine Geldbuße von bis zu 1 000 € vorgesehen.

Absatz 3 regelt die sachlich zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Zuständig soll die jeweilige oberste Landesbe-

hörde für ihren Geschäftsbereich sein. In den übrigen Fällen soll dies das Landesverwaltungsamt als allgemeine Bündelungsbehörde sein. Hier liegt bereits die Zuständigkeit für die Schulaufsicht sowie die Heimaufsicht.

Zu § 8:

Mit der Vorlage eines Erfahrungsberichts soll der Landtag über die Ergebnisse der Stärkung des Nichtraucherschutzes durch ein Verbot informiert werden, um ggf. auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse weitere Maßnahmen zu entwickeln. Hierbei soll auch die Wirkung und der Ausbau der freiwilligen Aktivitäten z. B. im Schulbereich berücksichtigt werden.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Der Termin 1. Januar 2008 ist gewählt worden, damit die Behörden und Einrichtungen entsprechende Maßnahmen ergreifen können, die der Umsetzung des Gesetzes dienen.

Darüber hinaus soll vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes genügend Zeit bleiben, um den vom Rauchverbot betroffenen Personen, insbesondere den älteren Schülerinnen und Schülern und den Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, sich das Rauchen abzugewöhnen oder sich auf die beabsichtigten Regelungen anderweitig einzustellen (hierzu können z. B. Raucherentwöhnungskurse genutzt werden).